



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

15) Entwurf einer Meierordnung. 1776-1794

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 15.

Entwurf einer Meier-Ordnung. (1776—1794.)

Wir Theodor von Gottes Gnaden erwählter und bestätigter Abt des Kayserlichen freyen Stiffts Corvey des heil. Römischen Reichs fürst etc.

Fügen hiemit jeder männlichen zu wissen: Demnach wir in Erfahrung gebracht, auch unsere Kammer-Officianten zum öftern uns klagend vorgestellt, welcher gestalten hiesiges Stiffts Meyer zu unserer Kammer äußerstem Nachtheil ihre unterhabende und ihnen unter gewissen Bedinguiffen vermeyerte parcelen versplittert, verpfändet, veräußert, an Brautshaz und zum Kindlichen Abstand mitgegeben, und also abhanden gebracht, wodurch der Meyer endlich soweit ins Verderben gestürzet, daß er die seiner Meyerstatt anlebende gutsherrliche Gefälle zu prästiren, besonders ordentliche zum Ackerbau sowohl als zur leistung schuldiger Herrn Dienste taugliche Pferde anzuschaffen nicht im Stande ist, wes Endes von unser Hofkammer denen Meyern nachdrücklich anbefohlen worden, die auf irgend eine Weise abhanden gekommene Parcelen mit allem möglichsten Fleiß zu vindiciren, diejenige welche seit langen Jahren, ohne Vorwissen und Consens des Gutsherrn einige in Besiß gehabt, sich widersetzen, allerhand Winkelzüge brauchen, und mit weitläufigen und kostspieligen processen die Meyer-parcelen als Erbgrund zu behaupten, und den eigentlichen Meyer mit behaltung der Meyergefällen, in noch größeres Verderben zu stürzen suchen, und der Meyer selbst, im Fall er ad Secunda vota schreitet, die Eheverschreibung gemeinlich von solchen Männern, welche die Rechte nicht verstehen, und zwaren ohne Vorwissen, und nach Vorschrift der Rechten erforderlichen Consens der Gutsherrschaft verfertigen läßt, wodurch oft, wenn die aus ersterer Ehe vorhandenen Kinder erwachsen, in weitläufige und kostspieligen processen gerathen und dadurch völlig ins äußerste Verderben gestürzt worden, und der Schade immer unvermeidlich auf die Gutsherrschaft zurückfällt: Als haben wir uns bewogen gefunden, dergleichen zu Abhelfung sothanner von Zeiten zu Zeiten immer mehr einreißenden Uebel nunmehr abzielenden Meyerverordnung, gleichwie von unseren Herrn Vorfahren Kristmilden Andenkens 1684 und 1737 geschehen, wiederholend ergehen zu lassen.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein unsers Stiffts Meyer, sondern auch alle übrige Meyer, so meyerstädtische Güter unterhaben, selbe zu gebührender Zeit gesinnen, dieselbe beweinlaufen, und darüber ihre Meyerbriefe empfangen, und zwar bey zu Endlaufung der Pachtjahren, welche ihnen aus voriger Bemeyerung zugestanden; und weil annoch verschiedene unsers Stiffts angehörige Meyer sich finden, welche solches bisher verabsäümet haben, als wird denen annoch zu allem Ueberfluß eine Frist von 3 Monaten verstatet, solche Bemeyerung bey Verlust ihres Meyer-Rechts bey unser Ober-Kellnerey nachzusuchen.

2) so soll auch allen in hiesigem unserm fürstlichen Stift angefessenen, welche Meyergüther von unser Kammer, oder geistlichen und welt-

lichen Gutsherrn haben, hiemit deren Veräußerung, oder Braut- schaft- Verschreibungen verbothen seyn, sondern sollen in einem Corpore beisammen bleiben.

3) Diejenige auch, so solche wider die Rechte laufende Veräußerun- gen bewürkt und die meyerstädtische Güter abhanden kommen lassen, sol- len gehalten und verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist, oder wo gutsherrlicher Consens vorhanden, binnen der Ihnen darin vorbestimm- ten Zeit, selbige zu befreien, wieder herbey zu schaffen, und das unter- habende Meyerguth zu ergänzen, wo aber die Versplitterung zu groß, daß der eigentliche Meyer ganz außer Stand gesetzt ist, solches wieder zusammen zu bringen, soll der Gutsherr befugt sein, das *Dominium utilo* meistbietend verkaufen zu lassen, um das Guth in ein Corpus wieder zusammen bringen zu können, wobey dem Gutsherrn, wenn er dasselbige, was gebothen wird, geben will, das Näherrecht bevor- bleibt; mit denen aufkommenden Kaufgeldern sollen sodann die Schul- den, in wie weit solche reichen, und dem Rechten nach privilegirt sind, getilget werden.

4) Im Fall aber künftig ein Meyer durch unverschuldete Unglücks- fälle in die Noth gesetzt würde, Geld aufzunehmen, so soll er unserer Rentkammer oder sonst seinem Gutsherrn sein Anliegen vorstellen, und da sich befinden würde, daß die Ursachen redlich und erheblich wären, verbleibt unser Rent-Kammer, und jedem Gutsherrn, bevor, alsdann auf gewisse ihnen nach Gutbefinden beliebigen Jahre in solche höchst nö- thige alienation zu consentiren, mit ausdrücklichem Vorbehalt, binnen der vorbestimmten Frist, die gemachte Schuld wieder abzutragen, in wess- sen Entstehungsfall aber einige gewisse Gründe dem Meyer abgenommen, und so lange verpachtet werden sollen, bis die Schuld aus den aufkom- menden Pachtgeldern getilget und das Meyergut wieder befreuet wer- den kann.

5) Damit von den eigentlichen Meyer-Parcelen keine unterschlagen und als Erbgrund künftig veräußert werden können, so soll ein jeder Meyer verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist eine getreuliche *Spe- cification* derjenigen Parcelen, welche die eigentliche Meyerqualität haben, an unsere Kammer, oder seinen Gutsherrn einzubringen, damit solche denen Meyerbriefen inseriret werden könne, und hiezu sollen die in anno 1676 errichtete bey unserer Ren. Kammer vorfindliche *Catastra pro norma* dienen. Obzwar einige aus dem Vorwand, daß an einigen Stellen in diesen *Catastris* bei denen Meyergütern die Meyerhöfe voran stehen und dann aus den Worten: „*Folgen Meyerländereyen*," behaupten wolle, daß die vorausgesetzte Höfe Erbhöfe wären, so dient ihnen doch zum deutlichsten Beweis, daß solche nicht erb sondern zur Meyerstatt gehören, daher entgegen, daß solche unter dem *Taxato* mit auffummirt sind, wovon der Rückschlag in der *Contribution* gut ge- than wird, und alsdann erst Erbgüter folgen, wovon kein Rückschlag bei der Verschätzung gemacht wird.

6) Damit die Meyergüter zum offenbaren Nachtheil der Gutsherr- schaft nicht mit allzugroßen Leibzuchten und Aussteuerungen der übrigen Kinder beschweret werden können, so sollen künftig solche Ver- schreibungen, welche von der Gutsherrschaft selbst nicht bewilligt und

festgesetzt sind, als null und nichtig gehalten, und soll bey denen Gerichtsstellen in judicando darnach nicht verfahren werden. Damit nun aber auch

7) der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlich entrichten möge, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn ein Meier seinen jährlichen Canonem, Zinse oder Pächte binnen 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ursache in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyerrecht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Gutsherr befugt ist, wider ihn mit der Caducitaet zu verfahren; in solange er aber

8) seine jährliche Praestanda richtig abführt, so ist er befugt, über sein Guth, jedoch nur quoad dominium utile, tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren, jedoch ist ihm nicht erlaubt, auf einige Art und Weise, ohne ausdrücklichen Consens der Gutsherrschaft das Gut unter mehrere Kinder zu vertheilen, oder auch denen Kindern stückweise in dotem mit zu geben; wenn er aber

9) dasselbe gänzlich verkaufen und alieniren will, muß er solches zuvörderst seinem Gutsherrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nämlichen Preis und Erfüllung der von andern etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder oder Anverwandten niemals zu impugniren befugt sind.

10) Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öfteren den ihm gebührenden Canonem Zinse oder Pächte stückweise von mehreren annimmt oder einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismembration nicht gehalten werden mag, so sind auch die, ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn zersplitterte Parcelen für jeder Zeit reuibel zu achten, und soll sowohl dem Meyer als seinen Erben deren reuolution bevor bleiben, ohne daß der Besitzer sich mit einer prescription oder, re judicata, oder andern rechtlichen Einrede dagegen schützen könne, mithin ist der Besitzer gehalten, die unterhabende parcelen, sobald ihm der ehemals ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling, oder wenn solche in dotem mitgegeben, der Observanzmäßige Ersatz erstattet wird, dem Meyer oder dessen Erben sofort abzutreten, dem Gutsherrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und nicht ausdrücklich consentiret hat, ohnentgeltlich einzuräumen.

11) Haben wir wahrgenommen, daß diejenige Meyer, so Geld benöthiget sind, ihre Grundstücke bis zur Wiederlöse dergestalt verkaufen oder verpfänden, daß sie dennoch die Schazung, Pacht und andere Lasten an sich behalten, und die Creditores die Gründe frei genießen; weil aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Gutsherrn gereicht, so sollen dergleichen Contractus sowohl über Erb- als Meiergüter nichtig und ungültig, mithin die Creditores demohngeachtet schuldig seyn, die Schazung, Pacht und andere Lasten pro rata zu entrichten.

12) Was die Succession in die Meyerhäuser betrifft, nämlich welches eigentlich von denen Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe, so verordnen wir hiermit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren solle, welches

entweder von dem Vater oder Mutter, wovon das Meyergut herrührt, oder nach deren Absterben von der Gutsherrschaft benennet wird; doch soll denen Kindern erster Ehe das successions-recht vorzüglich bevor bleiben, und selbige davon ohne rechtmäßige Ursache niemals ausgeschloffen werden.

13) Sollte aber das Gut so schlecht oder gering, oder auch dergestalt herunter gekommen seyn, daß dasselbe von dem zur zweiten Ehe schreitenden Vater oder Mutter seiner zweiten Ehefrauen oder resp. zweitem Ehemann mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden müste, so kann in diesem Falle, wenn sonst die bey Veräußerung der Güter der Minderjährigen in Rechten erforderlichen Solennitaeten beobachtet werden, der zweiten Ehefrauen oder Manne, und denen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

14) Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, so sollen dieselben ob ihnen gleich ihre Ablage ausgesetzt und bestimmt ist, in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von oben bemeldetem Successore auf dem Gut frey und ohnentgeltlich unterhalten werden.

15) Wenn ein Wittwer oder Wittib ad Secunda vota schreiten will, so soll die Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kindern Vormünder gesezet und mit Gutsherrlicher Bewilligung ihr kindlicher Antheil festgesezt, und einem der Kinder nach Inhalt vorstehenden §. 12. das Successions-Recht bestimmt seyn wird.

16) Der zur zweiten Ehe schreitende Wittwer oder Wittib soll seiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Ehemann ordentlicher weise (wo der im §. 13. bemerkter Fall nicht eintritt) die Güter nicht länger als bis das Kind erster Ehe, deme das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder nach Ermessen des Gutsherrn höchstens das 30ste Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben, befugt, nachgehends aber auf die ihm bestimmte Leibzucht zu ziehen gehalten seyn; im Fall demselben zu diesem Behuf gewisse Gründe ausgesetzt sind, so soll der Leibzüchter von diesen Gründen dem publico die Schazung und dem Gutsherrn die Pächte sammt übrigen Lasten pro rata abtragen, wenn auch die Freiheit vorbehalten ist; und wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelobet worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst verstorbenen, dem Besizer des Meyerguts die Halbschied der Leibzucht wieder abtreten, und wenn beide verstorben, so fällt solche demselben ganz wieder anheim, und ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen; hingegen kann der Leibzüchter über das während der Leibzucht erworbene Vermögen tam inter vivos quam mortis causa disponiren.

§. 17. Stirbt aber der Meyer ohne leibes Erben, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so succediren seine nächste obgleich abgefundene Collateral-Berwandten, und wenn diese nicht vorhanden, so fällt dem Gutsherrn die Meyerstatt anheim; dieser muß aber, in wieweit das von dem verstorbenen Meyer hinterlassene Allodial-Vermögen hinreicht, die vorhandenen Schulden, worunter jedoch rückständige onera publica und Meyergefälle den Vorzug

haben, ausbezahlen; einen weiteren Anspruch aber daran zu machen, kein Creditor befugt ist.

18) Gleichwie der Gutsherr nicht befugt ist, den Meyer zu jeder Zeit nach seinem Wohlgefallen, wo die Ursachen einer Caducität nicht eintreten, von der Meyerstatt zu entsetzen, auf gleiche Weise ist in keinem Falle zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Meyercontract's sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die anlebende Meyergefälle ohne Abzug, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtigt, gegen den Willen der Gutsherrschaft zu verlassen.

Nach dieser von uns erlassenen Meyer-Verordnung haben sich alle und jede, insonderheit aber unsere nachgesetzte Regierung, und sämtliche Untergerichter in judicando gehorsamst zu achten.

Urkundlich unsers fürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Insignis etc.

Mr. 16.

Dienstordnung, von 1797.

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst etc.

Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, daß in Ansehung der Dienstleistungen allerhand Mißbräuche, Unterschleife und dergleichen sich eingeschlichen, welche sowohl dem im Jahre 1558 gemachten Vergleiche, wie auch der Dienstordnung vom 18ten May 1684 ganz zuwiderlaufen; als Verordnen und fügen Wir hiermit zu wissen:

1) Werden die Bögte alles Ernstes und im Uebertretungsfalle bey willkührlicher Strafe hiemit angewiesen, in Bestellung der Dienste regelmäßig zu verfahren, damit niemanden zu verschonen, oder zur Ungebühr andere damit zu belasten; auch die Dienstleute zur gehörigen Zeit zu bestellen, und dieselben zur Dienstverrichtung nach der Ordnung anzuhalten.

2) Sollen diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sie mögen Hand- oder Spanndienste seyn, unverzüglich mit dem zum bestellten Dienste erforderlichen Werkzeuge sich einfinden, und von Petri bis Michaelis von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, in der übrigen Zeit aber von Morgens 7 bis des Abends 4 Uhr arbeiten.

3) Diejenigen, welche durch erhebliche Ursachen zum Dienst zu kommen, verhindert sind, sollen solches dem Bögte sogleich anzeigen, damit dieser bei Zeiten einen andern, welcher in der Ordnung folgt, bestellen, jenen aber, sobald seine Verhinderung aufhört, zur Verrichtung des Dienstes anhalten kann.

4) Diejenigen aber, welche ohne Grund und ohne Entschuldigung ausbleiben, sollen außer der hergebrachten Vergütung, wenn sie Spanndienste zu thun haben, mit 12 mgr., bei Handdiensten aber mit 4 mgr. bestraft werden, welche Strafe die Bögte auf Requisition unsers Amtraths beizutreiben. Damit aber hiebei die Unterthanen nicht mit